

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

### **RealCore Group GmbH**

Im Welterbe 2 / 45141 Essen  
(nachfolgend „RealCore“ oder „wir“)

Ansprechpartner: Michael Thielecke  
Telefon: +49-160-5181809  
Email: Michael.Thielecke@realcore.de

04.07.2025



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der REALCORE GROUP GmbH (nachfolgend „REALCORE GROUP“) und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das geltende Recht.
- 1.2 Gegenstand des Vertrages sind die in dem Dienstleistungsangebot vereinbarten Leistungen der REALCORE GROUP. Sofern die REALCORE GROUP werkvertragliche Leistungen anbietet, sind die zusätzlichen Regelungen für Werkleistungen in Anlage 1 anwendbar.
- 1.3 Die REALCORE GROUP hat die Leistung mit der Sorgfalt zu erbringen, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.4 Der Auftraggeber ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der REALCORE GROUP berechtigt, sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist.
- 1.5 Sofern das Leistungsspektrum der REALCORE GROUP Leistungen an der Hard- und/oder Software des Auftraggebers umfasst, müssen die Leistungen vertraulich und integer erfolgen und sie dürfen nicht die ITK-Infrastruktur oder Teile derer gefährden. Auch dürfen sie nicht den Vertraulichkeits- und/oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers widersprechen.

### 2 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 2.1 Die Erfüllungsgehilfen und Arbeitnehmer der REALCORE GROUP unterstehen keinem Direktions- und Weisungsrecht und keiner Disziplinar-gewalt des Auftraggebers. Die Erfüllungsgehilfen und Arbeitnehmer der REALCORE GROUP treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie in dessen (Geschäfts-)Räumen tätig werden. Sie haben jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Sie sind in der Wahl von Ort und Zeit der Leistungserbringung für den Auftraggeber frei, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist.
- 2.2 Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Dienstleistungen auf Wunsch des Auftraggebers auch in dessen (Geschäfts-)Räumen.
- 2.3 Die für die Durchführung des Auftrags erforderliche IT-Systemumgebung stellt der Auftraggeber in geeigneter Form zur Verfügung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

### 3 Vergütung

- 3.1 Der Auftragnehmer berechnet die Vergütung nach Aufwand, der die Materialkosten und/oder Nebenkosten und die Arbeits-, Reise- und Wartezeit beinhaltet. Die Arbeits-, Reise- und Wartezeit der REALCORE GROUP berechnet sich nach den jeweils gültigen Listenpreisen, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Außerhalb der bei der

REALCORE GROUP üblichen Arbeitszeit gelten besondere Sätze. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden (viertelstündig) anteilig vergütet. Die geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage dieses Auftrages und Einsatzberichtes. Die Preise werden fällig ohne Abzug unverzüglich nachdem die Leistungen erbracht sind und die Rechnung zugegangen ist.

- 3.2 Der Auftraggeber ist zur Erstattung der Nebenkosten verpflichtet, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, insbesondere von Reisekosten, die nach Aufwand und nach den folgenden Regelungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden:
  - PKW: Kompakt-Klasse: EUR 0,30 pro km
  - Bahn: 2. Klasse, 1. Klasse nur mit Bahncard
  - Flugzeug: Economy Class
  - Sonstige Öffentliche Verkehrsmittel, Taxi- und Parkgebühren: Gegen Vorlage des Belegs
  - Übernachtungen im Hotel: bis max. EUR 130,00 Tagessatz ohne Frühstück (zu Zeiten erhöhter Hotelpreise aufgrund besonderer Veranstaltungen (z.B. Messen) behält sich die REALCORE GROUP das Recht vor, diese erhöhten Preise für die Übernachtung in Rechnung zu stellen
- 3.3 Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 14 [vierzehn] Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### 4 Rechte an den Arbeitsergebnissen

- 4.1 Die REALCORE GROUP behält sich die Urheber- und sonstigen Rechte des Geistigen Eigentums an den Arbeitsergebnissen vor. Die REALCORE GROUP bleibt Eigentümerin Ihrer Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Tools, Programmentwicklungsbausteine, Techniken, Gutachten und sonstigen Arbeitsergebnissen, die bei der Erbringung der Dienstleistungen verwendet oder entwickelt wurden.
- 4.2 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, räumt die REALCORE GROUP dem Auftraggeber jeweils das nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Umgebung ausüb- bare, dauerhafte und unwiderrufliche und unkünd- bare Recht ein, die Arbeitsergebnisse zu nutzen.
- 4.3 Das Recht nach 4.2. umfasst nicht die Unterlizenzierung an Dritte und die Übertragung und Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte.

## 5 Schlechtleistung

Sofern der Auftraggeber davon Kenntnis hat, dass die Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß ist, hat er die REALCORE GROUP unverzüglich – spätestens innerhalb von 10 Werktagen – schriftlich zu informieren. Wird eine Dienstleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht und hat die REALCORE GROUP dies zu vertreten, ist die REALCORE GROUP verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Die sonstigen gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 10 bleiben hiervon unberührt.

## 6 Aufrechnung

Die REALCORE GROUP ist berechtigt, nicht nur mit eigenen Forderungen gegenüber Forderungen des Auftraggebers aufzurechnen, sondern auch mit abgetretenen Forderungen Dritter.

## 7 Pflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, den Erfüllungsgehilfen der REALCORE GROUP Zugang zu den Räumlichkeiten und der dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur zu gewähren und die erforderlichen Dokumente rechtzeitig vor der Durchführung des Vertrags zu übergeben.
- 7.2 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder unvollständig nach, obwohl ihn die REALCORE GROUP aufgefordert und eine angemessene Frist gesetzt hat, bleibt der REALCORE GROUP unbenommen, ihr vertraglich oder gesetzlich zustehende Ansprüche geltend zu machen.
- 7.3 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

## 8 Mitteilungspflichten der REALCORE GROUP

- 8.1 Die REALCORE GROUP hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen, wenn eine Vorgabe oder Forderung des Auftraggebers oder eine vertragliche Pflicht im wesentlichen Umfang fehlerhaft, nicht vollständig ist oder nicht wie vereinbart ausgeführt werden kann.
- 8.2 Erkennt die REALCORE GROUP, dass ihr die Leistungsbringung unmöglich ist, hat sie den Auftraggeber zu informieren. Hätte die REALCORE GROUP die Umstände für die Nichterbringbarkeit der Leistung zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen können, scheidet ein Anspruch nach § 311a BGB aus.
- 8.3 Die REALCORE GROUP ist nicht verpflichtet, Untersuchungen oder Prüfungen vorzunehmen, welche für die Leistungserbringung nicht erforderlich sind. Im Übrigen bleiben die Pflichten der REALCORE GROUP nach § 241 II BGB unberührt.
- 8.4 Die REALCORE GROUP hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis der zugrundeliegenden Umstände die Unmöglichkeit der Einhaltung der vereinbarten Termine oder Ausführungsfristen mitzuteilen.

- 8.5 Die REALCORE GROUP hat den Auftraggeber rechtzeitig zu den vereinbarten Mitwirkungsleistungen aufzufordern.

## 9 Unterbeauftragung durch REALCORE GROUP

Die REALCORE GROUP ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen.

## 10 Kündigung

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos innerhalb einer angemessenen Zeit ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht gemäß § 314 i.V.m. § 323 II BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt jedoch für diejenigen Leistungen, für die der Auftraggeber darlegt, dass sie für ihn aufgrund der Kündigung ohne Interesse sind.

## 11 Haftung, Verjährung

Die REALCORE GROUP haftet, sofern keine anderweitige vertragliche Haftungsvereinbarung besteht, für vertragliche und gesetzliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers nur nach Maßgabe der in diesen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen.

- 11.1 Die REALCORE GROUP haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verursachung von Schäden unbeschränkt.
- 11.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner daher berechtigterweise vertrauen darf (Kardinalpflichten), haftet die REALCORE GROUP nur in Höhe des vorhersehbaren, typischen Schadens hinsichtlich des jeweiligen Einzelauftrags. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, vorbehaltlich der Ziffern 11.1 und 11.5.
- 11.3 Die REALCORE GROUP haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, d.h. unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse, ohne ein Vertreten müssen der REALCORE GROUP oder durch die Verzögerung beim Auftraggeber eintreten.
- 11.4 Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet die REALCORE GROUP dem Auftraggeber nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Dies gilt nicht, wenn und sofern die Datensicherung Vertragsgegen-

- stand ist.
- 11.5 Die Haftung für das arglistige Verschweigen eines Mangels, für die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Sache oder eines Werkes sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Bedingungen unberührt.
- 11.6 Alle Ansprüche gegen die REALCORE GROUP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, auf vertraglicher oder außervertraglicher Grundlage, verjähren innerhalb eines Jahres. Die Frist beginnt mit Abschluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Verjährungsfristen für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr nach Erbringung der Dienstleistung. Die gesetzliche Verjährung im Fall von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, Arglist, einer Garantie sowie von Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bleibt unberührt.
- 11.7 Die Haftungsbestimmungen nach Ziffer 11.1 bis 11.6 gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 12 Zinsen**  
Die REALCORE GROUP ist berechtigt, Fälligkeits- sowie Verzugszinsen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.
- 13 Geheimhaltung**
- 13.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen von Verträgen innerhalb der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder an Dritte weiterzugeben noch auf sonstige Art, die dem vertraglichen Zweck entgegensteht, zu verwerten. Vertrauliche Informationen dürfen jedoch an solche Dritte weitergegeben werden, die von den Vertragsparteien zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzt werden dürfen.
- 13.2 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritte als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Vertragspflichten eingesetzt werden. Vertraulich sind insbesondere die in der von der REALCORE GROUP gelieferten/erstellten Software verwendeten Methoden und Verfahren sowie für die technischen Daten, die die REALCORE GROUP im Rahmen der kunden- und geräteübergreifenden Produktbeobachtung kontinuierlich sammelt und sowohl zur Fehleranalyse, Qualitätssicherung als auch Optimierung ihrer Produkte und Leistungen nutzt.
- 13.3 Sofern dies gemäß dem Zweck der Erfüllung der Vertragspflichten nicht vorgesehen und nicht erforderlich ist, sollen vertrauliche Informationen nicht an nichtberechtigte Personen der REALCORE GROUP oder des Auftraggebers weitergegeben werden. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Berater, Rechtsanwälte und ähnliche Personen, die mit der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Partei betraut sind und dem Berufsgeheimnis unterliegen. In Zweifelsfällen sind die Vertragsparteien verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten.
- 13.4 Eine Partei ist nicht zur Geheimhaltung solcher Informationen verpflichtet, die ihr bereits bekannt sind oder allgemein bekannt werden, von dritter Seite ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht gegenüber der betroffenen Partei bekannt gemacht werden oder aufgrund richterlicher Anordnung oder aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Pflichten offen zu legen sind.
- 13.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vertragsinhalt Stillschweigen zu bewahren.
- 13.6 Beide Parteien verpflichten sich, auch mit allen von ihr im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen sowie weiteren Dritten eine dieser Ziffer entsprechende Regelung zu vereinbaren.
- 13.7 Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses bleibt die Verpflichtung zur Geheimhaltung aus den zuvor genannten Ziffern über einen Zeitraum von 5 [fünf] Jahren nach Beendigung Vertrages bestehen.
- 14 Datenschutz**
- 14.1 Die Einhaltung des Datenschutzes nimmt die REALCORE GROUP sehr ernst und ist ihr wichtig. Soweit die REALCORE GROUP im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 der Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend „DSGVO“) verarbeitet, erfolgt die Datenverarbeitung durch die REALCORE GROUP gemäß der DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz (nachfolgend „BDSG“) und sonstigen anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird verwiesen auf die dem Dienstleistungsangebot beigefügte Datenschutzerklärung der REALCORE GROUP. Auf Anfrage des Auftraggebers schickt die REALCORE GROUP ihre Datenschutzerklärung zu.
- 14.2 Im Rahmen Ihrer Kontaktaufnahme und Abwicklung von Dienstleistungen und Aufträgen mit uns (z.B. Versand Informationsmaterial zu Dienstleistungen, Bestellung Dienstleistungen, Erstellung von Angeboten, Durchführung von Dienstleistungen) verarbeiten wir die personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet. Es kann gegebenenfalls auch erforderlich sein, dass die REALCORE GROUP die personenbezogenen Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben verarbeiten oder an Dritte weitergeben muss. Die Verarbeitung rechtfertigt sich insoweit aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c) DSGVO.
- 14.3 Verantwortlicher iSd DSGVO ist die REALCORE GROUP GmbH, Essener Technologie- und Entwicklungs-Centrum (ETEC), Kruppstraße 82-100, 45145 Essen, Tel.: 0049 (0)201 486 399 0, Email: info@REALCORE.de.
- Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an den Datenschutzbeauftragten der RE-

REALCORE GROUP wenden: Herrn Joachim A. Haeder, secudor GmbH, Tel.: 0049 (0)151 53872750, Email: datenschutz@REALCORE.de.

- 14.4. Soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich, gibt die REALCORE GROUP die personenbezogenen Daten an Dritte (sog. „Auftragsverarbeiter“ i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO) weiter. Alle mit der Datenverarbeitung von der REALCORE GROUP beauftragten externen Dienstleister, o.g. Auftragsverarbeiter, sind ebenfalls verpflichtet, die Vertraulichkeit und Schutzinteressen bzgl. der personenbezogenen Daten zu wahren; dies insbesondere mittels einer konkreten Vereinbarung zur sog. Auftragsverarbeitung zwischen der REALCORE GROUP und dem Auftragsverarbeiter („AVV“ i.S.v. Art. 28 DSGVO). Gemäß dieser AVV hat allein die REALCORE GROUP das verbindliche und vertraglich abgesicherte Weisungsrecht darüber, wie mit den personenbezogenen Daten beim Auftragsverarbeiter zu verfahren ist.

Eine Weitergabe an sonstige Dritte, insbesondere an Drittländer erfolgt nur, wenn der Auftraggeber in die Weitergabe eingewilligt ist.

- 14.5 Die REALCORE GROUP verpflichtet diejenigen Mitarbeiter ihres Unternehmens, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind und an der Durchführung des Vertrages beteiligte Dritte, die Vertraulichkeit der Daten zu wahren. Im Hinblick auf die Zugriffskontrolle wird Sorge dafür getragen, dass ausschließlich berechnete Mitarbeiter Zugriffsrechte erhalten.
- 14.6 Die personenbezogenen Daten werden von der REALCORE GROUP nur solange gespeichert, wie dies insbesondere für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, notwendig ist, es sei denn, die Verarbeitung der Daten ist insbesondere wegen längerer Aufbewahrungsfristen nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO erforderlich [z.B. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder Wahrnehmung einer Aufgabe (insbesondere handels- und steuerrechtlicher Pflichten) oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen].
- 14.7 Der betroffenen Person stehen folgende Rechte zu:
- das Recht auf Auskunft gegen den Verantwortlichen über die bei ihm gespeicherten die betroffene Person betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
  - das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) der personenbezogenen Daten des Betroffenen,
  - das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) der personenbezogenen Daten des Betroffenen,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
  - das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO),
  - das Recht, die erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Art. 7 Abs. 3 DSGVO),
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), d.h. Aushändigung der beim Verantwortlichen gespeicherten personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format.

Des Weiteren steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO).

- 14.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet die für die Vertragsanbahnung und Vertragserfüllung notwendigen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Andernfalls kann der Auftragnehmer den entsprechenden Vorgang nicht bearbeiten.
- 14.9 Der Auftraggeber sichert zu, diese Datenschutzhinweise an die entsprechenden Ansprechpartner zur Kenntnis zu übermitteln.

## 15 Weitere Vereinbarungen

- 15.1 Der Auftragnehmer hat nach Vertragsende unaufgefordert und unverzüglich die vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel und sonstigen Materialien, die er für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erhalten hat, an den Auftraggeber herauszugeben. Anstelle der Herausgabe kann der Auftraggeber verlangen, dass diese sicher gelöscht oder vernichtet werden; auf Verlangen des Auftraggebers ist ihm dies nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von der Regelung nach dieser Ziffer 15.1 unberührt.
- 15.2 Die REALCORE GROUP ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu benennen. Dies schließt auch die Nennung in Presseerklärungen, Präsentationen und im Internet-Auftritt mit ein.
- 15.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der REALCORE GROUP eine Sitzverlegung seines Unternehmens schriftlich anzuzeigen.
- 15.4 Die Parteien verpflichten sich, während sowie ein Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, keine Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen der jeweils anderen Partei, welche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Einsatz gekommen sind, direkt oder indirekt abzuwerben.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieser Verpflichtung zahlt die diese Verpflichtung verletzende Partei an die jeweils andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 (einem) Bruttojahresgehalt (einschl. Prämien, Tantiemen) des betreffenden Mitarbeiters bzw. Erfüllungsgehilfen, der unter Verstoß gegen die Verpflichtung von der betreffenden Partei abgeworben wird, wobei zur Berechnung der Vertragsstrafe das Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters bzw. Erfüllungsgehilfen maßgeblich ist, das er im Jahr vor Erwirkung der Vertragsstrafe bezogen hat.

Dies gilt nicht, wenn die jeweilige Partei den Verstoß nicht zu vertreten hat.

## 16 Übertragung von Rechten und Pflichten

- 16.1 Der Auftraggeber bedarf zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag stets der schriftlichen Zustimmung der REALCORE GROUP. Die REALCORE GROUP kann diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 16.2 Die REALCORE GROUP ist jederzeit ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, dies gilt insbesondere für Zahlungsansprüche.

#### 17 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Anderslautende Bedingungen als die vorliegenden gelten nur, wenn diese ausdrücklich von beiden Parteien schriftlich anerkannt und durch die Unterschriftsberechtigten unterzeichnet sind. Insbesondere verpflichten sie die REALCORE GROUP ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn sie in einem Auftrag bzw. Bestellung des Auftraggebers genannt sind. Das gleiche gilt, wenn die REALCORE GROUP ganz oder teilweise die bestellten Produkte liefert oder Leistungen erbringt.

#### 18 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 18.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vereinbarung der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG, vom 11. April 1980) sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 18.2 Gerichtsstand ist Essen, Deutschland. Ist die REALCORE GROUP Klägerin, ist sie berechtigt, auch das für den Geschäftssitz des Auftraggebers zuständige Gericht anzurufen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

## Anlage zu AGB für die Erbringung von Dienstleistungen - Zusätzliche Regelungen für Werkleistungen

Sollte die RealCore GROUP GmbH (nachfolgend „REALCORE GROUP“) aufgrund des Einzelvertrags, dem diese Anlage neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen zugeordnet ist, Werkleistungen erbringen, so gelten ergänzend folgende Bestimmungen, vgl. Ziffer 1.2 Satz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Erfüllung von Dienstleistungen:

### 1 Abnahme von Werkleistungen

- 1.1 Soweit von der REALCORE GROUP Werkleistungen zu erbringen sind oder für andere Leistungen eine Abnahme vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich nach Erklärung der Abnahmebereitschaft der REALCORE GROUP die erbrachten Leistungen zu überprüfen und nach erfolgreicher Überprüfung der vertragsgemäß erbrachten Leistungen die Abnahme zu erklären.

Die REALCORE GROUP ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.

- 1.2 Die Abnahmeerklärung erfolgt schriftlich in einem Abnahmeprotokoll. Die vorbehaltlose Nutzung der Leistung (Echtbetrieb) steht der Abnahme jedoch gleich. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, sofern wesentliche Mängel bzw. Fehler vorliegen.
- 1.3 Die Verweigerung hat schriftlich unter Benennung der Gründe innerhalb von 10 [zehn] Werktagen seit Erklärung der Abnahmebereitschaft durch die REALCORE GROUP zu erfolgen. Die REALCORE GROUP weist den Auftraggeber bei Erklärung der Abnahmebereitschaft auf diese Frist hin.

#### 1.4 Fehlerklassen

Für das Abnahmeverfahren gelten folgende Fehlerklassen:

Fehlerklasse 1: Die vertragsgemäße Nutzung ist unzumutbar eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Fehlerklasse 2: Die vertragsgemäße Nutzung ist zwar eingeschränkt, das Abnahmeverfahren kann jedoch durchgeführt werden.

Fehlerklasse 3: Die vertragsgemäße Nutzung ist durch die Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Die Zuordnung von Fehlern zu den Fehlerklassen erfolgt durch die REALCORE GROUP. Hiernach bestimmt sich das Recht des Auftraggebers zur Verweigerung der Abnahme.

- 1.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn Fehler der Fehlerklasse 1 vorliegen. Die Fehlerbehebung der Fehlerklasse 2 erfolgt weitestgehend während des Abnahmeverfahrens. Die Abweichungen der Fehlerklasse 2 und 3 berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Die nach der Abnahme verbleibenden Fehler der Fehlerklasse 1 und 2 werden der REALCORE GROUP im Rahmen der Gewährleistung nach Ziffer 2 gemäß einem von den Parteien abzustimmenden Zeitplan behoben. Sofern dieser Zeitplan der REALCORE GROUP nicht umgesetzt wird und eine danach vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist nicht zur Beseitigung der Fehler führt, kann der Auftraggeber seine ihm vertraglich oder gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen.
- 1.6 Die REALCORE GROUP ist berechtigt, für in sich geschlossene Teilleistungen die Abnahmebereitschaft zu erklären. Das zuvor genannte Abnahmeverfahren gilt auch für die Abnahme von Teilleistungen. Die Abnahme der Gesamtleistung (Endabnahme) ist erfolgt, wenn die letzte Teilabnahme erfolgt ist.

### 2 Sachmängelhaftung

#### 2.1 Sachmangel

Die zu erbringenden Werkleistungen und die zu liefernden Produkte, einschließlich der Software, an der dem Auftraggeber Nutzungsrechte eingeräumt werden (im Folgenden „Vertragsgegenstände“), entsprechen der vertraglich vereinbarten Leistungs-/Produktbeschreibung und sind nicht mit Mängeln behaftet, die ihren Wert oder

ihre Tauglichkeit zur Erfüllung der Vertragszwecke aufheben oder erheblich mindern.

Dokumentationen, Produktblätter und andere Beschreibungen der Vertragsgegenstände, sofern diese von der REALCORE GROUP herausgegeben wurden, stellen keine eigenständigen Garantieerklärungen dar, sondern eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände.

In Marketingbroschüren, Anzeigen oder anderen öffentlichen Äußerungen der REALCORE GROUP niedergelegte Aussagen stellen keine Zusagen zur Beschaffenheit der Vertragsgegenstände dar, insofern diese nicht konkret für dieses Produkt bzw. diese Leistung erfolgen.

Ein Mangel liegt nicht unweigerlich vor, wenn das Werk keine 100%-ige technische Verfügbarkeit aufweist, sofern nichts anderes vereinbart ist.

#### 2.2 Mangelbeseitigung

Ist ein Vertragsgegenstand mangelhaft, so ist die REALCORE GROUP zur Nacherfüllung verpflichtet.

Nach Wahl der REALCORE GROUP erfolgt die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werkes; dieses kann durch Einsatz einer Ersatz- oder Umgehungslösung erfolgen.

Der Ort, an dem die Nacherfüllung erfolgt, bestimmt sich nach dem Ort der Ablieferung des Vertragsgegenstandes.

Kommt die REALCORE GROUP nicht innerhalb einer ihr vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist ihrer Nacherfüllungspflicht nach oder ist eine solche Fristsetzung entbehrlich im Sinne des Gesetzes (z.B. bei Fehlschlägen der Nacherfüllung), ist der Auftraggeber unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, von der betroffenen Leistung zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern, sowie im Rahmen von Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Auftraggeber hat daher in keinem Fall einen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der entwickelten Software, sofern dieser nicht im Rahmen des Vertrages einer gesonderten Vereinbarung an den Auftraggeber zu übergeben ist.

Soweit die REALCORE GROUP eine Ersatz- oder Umgehungslösung (Workaround) zur Verfügung stellt, ist die erbrachte Leistung vertragsgemäß; soweit möglich, ist die REALCORE GROUP in diesem Zusammenhang berechtigt, Veränderungen an der Konfiguration der Vertragsgegenstände vorzunehmen, wenn und soweit die Betriebsfähigkeit der Vertragsgegenstände einzeln oder insgesamt dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Der Auftraggeber darf die Mangelbeseitigung durch die REALCORE GROUP nicht behindern und hat der REALCORE GROUP die Durchführung der Mangelbeseitigung zu ermöglichen.

- 2.3 Der Anspruch auf Sachmängelhaftung erlischt, sofern der Auftraggeber oder Dritte an den Vertragsgegenständen Änderungen vornehmen, denen die REALCORE GROUP vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Etwas anderes gilt nur insoweit, als der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist und dass diese die Fehleridentifizierung und -beseitigung nicht erschwert haben.

Für Softwareplattformprodukte, die der Auftraggeber über Schnittstellen erweitert hat, die gemäß Dokumentation dafür vorgesehen sind, leistet die REALCORE GROUP bis zur Schnittstelle Gewähr. Im Übrigen leistet die REALCORE GROUP für Softwareplattformprodukte keine Gewähr, sofern der Auftraggeber oder Dritte Änderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes durchgeführt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Integration von Software jeglicher Art.

2.4 Sofern vertraglich keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, unterfallen insbesondere folgende Mängel nicht der Sachmängelhaftung:

- Mängel, die durch außergewöhnliche Umgebungseinflüsse (z.B.: Überspannung, Magnetfelder o.ä.) entstanden sind.
- Die Übernahme von außerordentlichen Wart- oder Rüstzeiten, die auf eine mangelnde Mitwirkungspflicht des Auftraggebers zurückzuführen ist. Insbesondere bei Annahmeverzug der Leistung zur Mängelbeseitigung zum jeweils vereinbarten Termin.
- Mängel, die auf höhere Gewalt (z.B.: Überschwemmung, Blitzschlag o.ä.) zurückzuführen sind.
- Mängel, die durch nicht von der REALCORE GROUP freigegebene Komponenten verursacht wurden (z.B.: Speicherbausteine).
- Mängel, die durch Vandalismus, Manipulation oder sonstiges gesetzes- oder vertragswidriges Verhalten hervorgerufen wurden.
- Mängel, die durch eine unsachgemäße Installation, unsachgemäßen Betrieb – insbesondere bei Nichteinhaltung der herstellereitigen Betriebsspezifikationen - und/oder falsche Bedienung durch den Auftraggeber entstanden sind.

### 3 Rechtsmängelhaftung

- 3.1 Die REALCORE GROUP erklärt, dass die Vertragsgegenstände im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen bzw. einschränken.
- 3.2 Sofern nach Vertragsabschluss Dritte Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten, wie Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster, Urheberrechte (im folgenden „**Schutzrechte**“ genannt), gegenüber dem Auftraggeber geltend machen und dadurch die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsgegenstände beeinträchtigt oder verhindert wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Ansprüche Dritter der REALCORE GROUP unverzüglich schriftlich mitzuteilen, längstens innerhalb von 10 [zehn] Kalendertagen nach Kenntnis der Geltendmachung und diesem die zur Abwehr erforderlichen Informationen und sonstige angemessene Unterstützung zur Verfügung stellen.
- 3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, behauptete Verletzungen nicht anzuerkennen und die REALCORE GROUP bei der Verteidigung ihrer Rechte in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Eine Anerkennung von Rechten Dritter darf der Auftraggeber nur vornehmen, wenn die REALCORE GROUP vorher schriftlich zustimmt oder nach Mitteilung des Auftraggebers untätig bleibt, d.h. innerhalb eines Zeitraumes von 10 [zehn] Werktagen überhaupt nicht reagiert.
- Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Vertragsgegenstände aus Schadensminderungs- oder vorsorglich aus sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung der Schutzrechte verbunden ist.
- 3.4 Die REALCORE GROUP ist berechtigt, alle Abwehrmaßnahmen zu ergreifen oder – nach Wahl von REALCORE GROUP – Vergleichsverhandlungen mit Dritten zu führen, die die Verletzung von Schutzrechten geltend machen.
- 3.5 Ist der Auftraggeber seiner Mitteilungspflicht nachgekommen und wird die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsgegenstände ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, wird die REALCORE GROUP die Nacherfüllung durchführen, d.h. nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten

und soweit zu angemessenen Bedingungen möglich entweder

- dem Auftraggeber ein Recht zur Nutzung der Vertragsgegenstände verschaffen, oder
- die Vertragsgegenstände so ändern oder austauschen, dass eine Verletzung nicht mehr besteht, sie aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Im letzten Fall wird die REALCORE GROUP alle dafür erforderlichen Konvertierungen, Umstellungen, Anpassungen von Dokumentationen, Schulungen etc. durchführen. Kommt REALCORE GROUP nicht innerhalb einer ihr vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist ihrer Nacherfüllungspflicht gemäß Ziffer 3.5 nach oder ist eine solche Fristsetzung entbehrlich im Sinne des Gesetzes (z.B. bei Fehlschlägen der Nacherfüllung), ist der Auftraggeber unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, von der betroffenen Leistung zurücktreten und gegen Zurückgabe der Vertragsgegenstände die Vergütung abzüglich eines angemessenen Wertsatzes für deren Nutzung unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer zurückzuverlangen.

3.6 Darüber hinaus erstattet die REALCORE GROUP im Rahmen der Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Erfüllung von Dienstleistungen dem Auftraggeber entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten (bzw. in angemessenem Umfang, soweit keine gesetzliche Kostenregelung existiert) und leistet im Rahmen von Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Erfüllung von Dienstleistungen Schadensersatz bzw. stellt den Auftraggeber von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter frei.

3.7 Die Beseitigung des Rechtsmangels und eine Freistellung nach den vorgenannten Regelungen sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber eine nicht von der REALCORE GROUP freigegebene Hard- bzw. Software verwendet oder die Vertragsgegenstände widerrechtlich verändert hat bzw. die Software mit nicht von der REALCORE GROUP lizenzierter Software oder unter anderen als vertragsgemäß vereinbarten Nutzungsbedingungen einsetzt.

3.8 Im Übrigen richtet sich die Haftung nach Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Erfüllung von Dienstleistungen.

### 4 Verjährung von Mängelansprüchen

Ansprüche wegen eines Mangels verjähren – außer bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie – innerhalb von 1 [einem] Jahr ab Abnahme der jeweiligen Werkleistung.

Unberührt davon bleiben Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund eines Mangels sowie durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachte Mängel.

### 5 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.